

dieser Stelle findet sich ein Spannungsbauch. In Figur 2 können die punktierten Linien, wenn die Figur eine eingeklemmte Feder darstellt, die Endstellungen der vibrierenden Feder vorstellen. Sie können aber auch, wenn die Linie  $a-b$  den geerdeten Luftleiter repräsentiert, die wachsende Spannung bezeichnen und bedeuten dann weiter die Funkenlänge, welche man an jeder Stelle des Drahtes aus demselben ziehen kann. Der Luftleiter ist nun der eigentliche Vermittler der elektrischen Raumstrahlung. Durch ihn werden recht bedeutende elektrische Energiemengen nach allen Seiten ausgesendet. Dabei dient der Teslakreis in der Hauptsache als Energiespeicher, in welchem die Elektrizität des Induktoriums zunächst auf die hohe Schwingungszahl gebracht und dann in den Luftleiter abgeführt wird. Hierbei handelt es sich übrigens um recht gewaltige Arbeitsmengen. Die grössten derartigen deutschen Anlagen strahlen dauernd vier elektrische Pferdestärken aus und die Marconische Riesenstation zu Poldhu soll gar 100 Pferdestärken ausstrahlen. Wenn man die gewöhnliche Telegraphie allgemein zur Schwachstromtechnik rechnet, so muss man die Funkentelegraphie zur Starkstromtechnik zählen.

Nach den bisherigen Erläuterungen erklärt sich nun die Einrichtung der Geberstation beispielsweise in der Art, wie sie von der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft ausgeführt wird, ohne weiteres. Eine solche Station (Figur 5) zeigt an der Wand in der Mitte oben das Ruhmkorffsche Induktorium. Unter diesem, ein wenig links, steht auf dem Tisch das Leydenerflaschengehäuse, welches eine zylindrische Form hat und auf dem in einem kleineren Zylinder direkt die Funkenstrecke eingebaut ist. Figur 7 zeigt die Leydenerflasche nebst der Funkenstrecke noch einmal in grösserem Masstabe. Die Funkenstrecke ist in einen Pappzylinder eingebaut, um das ohrenbetäubende Knallen und

Rasseln des Funkenspiels zu dämpfen. Die Induktionsspule ist direkt um das Leydenerflaschengehäuse aufgewickelt.

In der Sendestation haben wir nun also das Mittel, durch einen Luftleiter elektrische Wellen nach allen Seiten auszustrahlen. Die Gesetze, nach denen sich diese Wellen verbreiten, sind noch nicht genügend studiert, um etwas endgültiges darüber zu sagen. Allem Anschein nach verbreiten sie sich über grössere Entfernungen in der Weise, dass sie in der Hauptsache der Erdoberfläche folgen, wobei freilich einzelne Strahlen von der Erde, insbesondere von Erhebungen jeder Art, also von Hügeln, Bäumen, Gebäuden u. dergl., verschluckt werden, während andererseits wieder einzelne Strahlen einen geradlinigen Weg einschlagen und im Weltraum verschwinden. Dies letztere Verhalten lässt einen eventuellen Verkehr verschiedener Planeten durch funkentelegraphische Wellen nicht aussichtslos erscheinen. Jedenfalls steht die Art der Ausbreitung der elektrischen Wellen im Gegensatz zu der Ausbreitung des Lichts und des Schalles. Licht und Schall gehen von dem leuchtenden oder tönenden Punkt nach allen Seiten gleichmässig aus. Sie breiten sich auf Kugelflächen aus und dementsprechend nimmt ihre Intensität mit dem Quadrate der Entfernung ab. Dagegen breiten sich die elektrischen Wellen in der Hauptsache nur in senkrechter Richtung zum strahlenden Leiter nach allen Seiten hin aus. Sie sind, um einmal ein Bild aus der Botanik zu gebrauchen, quirlständig, wie die Nadeln eines Fichtenzweiges. Dementsprechend nimmt ihre Intensität nur im einfachen Verhältnis der Entfernung ab und gerade dadurch ist die Funkentelegraphie der Signalgebung durch optische oder akustische Zeichen so unendlich überlegen.

(Fortsetzung folgt.)

## Lustbarkeitssteuer für Musikwerke.

In Nummer 7 des vor. Jahrg. auf Seite 102 brachten wir eine Entscheidung des Erfurter Schöffengerichtes, nach der ein Gastwirt von der Strafe wegen Steuerhinterziehung für ein Orchestrion freigesprochen wurde. Gegen dieses Urteil hatte die Anwaltschaft Berufung eingelegt, worauf die II. Strafkammer des Landgerichtes zu Erfurt das Schöffengerichtsurteil aufhob und den Gastwirt für jeden Uebertretungsfall zu 3 Mk. Strafe verurteilte.

In der Begründung des Urteils musste das Landgericht anerkennen, dass es nur infolge des klaren Wortlautes des § 1 No. 6 des Lustbarkeits-Steuergesetzes zu dieser Entscheidung kommen musste, denn es heisst dort:

„Für das Spielen eines Klaviers, eines mechanischen oder anderen Musikinstrumentes in Gastwirtschaften, Schankstuben, öffentlichen Vergnügungsorten, Buden oder Zelten.“

Dass eine derartige Besteuerung der Musikautomaten einer Unterdrückung derselben gleichkommt und daher dem Besteuerungszweck zuwiderläuft, der nach der ausdrücklichen Anweisung des Ministers des Innern und des Finanzministers an die Regierungspräsidenten eine unverhältnismässige, die betroffene Lustbarkeit beseitigende Besteuerung durchaus ausschliesst (vgl. unsere Bekanntgabe in No. 7 vor. Jahres), muss auch das Landgericht zu Erfurt als richtig anerkennen. Bei einer Steuer von 3 bzw. 6 Mark für jeden Tag wird den Wirten das Halten von Musikautomaten unmöglich gemacht, da 30 bis 60 Einwürfe täglich erforderlich wären, um auch nur die Steuer auszugleichen, von den erheblichen Kosten des Apparats und seiner Instandhaltung ganz abgesehen. Ist sonach, so heisst es in der Urteilsbegründung weiter, die fragliche Besteuerung in ihrer

Anwendung auf das gelegentliche Spielenlassen des Automaten durch Gäste unzweifelhaft in hohem Grade unzweckmässig, prohibitiv und dem Geiste der Lustbarkeitssteuer, wie auch der bezeichneten Ministerial-Anweisungen zuwiderlaufend, so kann dies doch weder zu einer anderen Auslegung der Ordnung vom 28. Dezember 1894 führen, noch zu einer Ungültigkeitserklärung der Ordnung. Die letztere ist auf Grund des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in der vorgeschriebenen Weise erlassen und hat, wie der Abdruck ergibt, die erforderliche Genehmigung des Oberpräsidenten in Ermächtigung der erwähnten Minister gefunden, obwohl sie gegen deren Erlasse verstösst. Eine Abhilfe könnte nur im Verwaltungswege, nicht durch den Richter, der nur die Gesetzmässigkeit zu prüfen hat, geschaffen werden.

Der Verband deutscher Musikwerke und Automatenhändler bzw. dessen Komitee unter dem Vorsitz des Herrn D. Popitz in Leipzig hatte trotzdem gegen das Urteil beim Kammergericht in Berlin Berufung eingelegt, ist aber, da dieses keine falsche Gesetzesauslegung feststellen konnte, abgewiesen worden. Nunmehr beabsichtigt der Verband den Minister direkt zu interpellieren und eine vernünftige Besteuerung der Automaten, vorgeschlagen ist eine Steuer in Höhe von 1% des Wertes pro Apparat und Jahr, auf diesem Wege zu erreichen. Hoffen wir, dass dem Verband dies recht bald gelingt.

Gegen 41 Gastwirte des Bezirks Ludwigshafen a. Rh. wurde von der Staatsanwaltschaft Frankenthal Anklage wegen Vergehens des strafbaren Eigennutzes nach § 266 R.-St.-G.-B. erhoben.

In der Anklage heisst es:

„Die Angeklagten sind hinreichend verdächtig, in der Zeit von Anfang bis Ende 1902 jeder in seiner Wirtschaft ohne